

## Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 11/2016

---

# Das deutsche Asyl- und Ausländerrecht im Überblick

*Adela Schmidt*<sup>\*</sup>

Zitiervorschlag: Schmidt, Das deutsche Asyl- und Ausländerrecht im Überblick,  
Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität  
Frankfurt/M. Nr. 11/2016, Rn.

**Zusammenfassung:** Der Text vermittelt eine grobe Übersicht über das deutsche Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht in seinem aktuellen Zustand. Dabei werden insbesondere aktuelle Problemschwerpunkte aufgezeigt.

---

<sup>\*</sup> Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt im Völkerrecht, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Juristische Fakultät.

## I. Grundlegendes

- 1 Das deutsche Ausländerrecht beherrschte jahrzehntelang das Prinzip „Deutschland ist kein Einwanderungsland“<sup>1</sup>, obwohl sich die Bundesrepublik Deutschland bereits in den 1950er Jahren für sogenannte Gastarbeiter öffnete, um ihren hohen Arbeitskräftebedarf zu stillen.<sup>2</sup> Zwar hat sich inzwischen angesichts der Anzahl der in Deutschland lebenden Ausländer die Einsicht durchgesetzt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Einwanderungsland ist,<sup>3</sup> nach wie vor wird das Ausländerrecht aber dem Gefahrenabwehrrecht zugeordnet.<sup>4</sup>
- 2 Dasselbe gilt für das Asylrecht, das als Reaktion auf die politischen Verfolgungen während der Nazidiktatur sowie unter den kommunistischen Diktaturen der Nachkriegszeit seit der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland Verfassungsrang genießt.<sup>5</sup> Obgleich sich die Bundesrepublik Deutschland nur mit Widerwillen in ihre Rolle als Einwanderungsland fügte, gewährte sie seit jeher politisch Verfolgten vergleichsweise großzügigen Schutz.
- 3 Im Jahr 1999 beschloss die EU, schrittweise eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik aufzubauen. Die Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und die Migrationssteuerung wurden zu einem der gemeinsamen Ziele der EU erhoben,<sup>6</sup> so dass die Bundesrepublik die Entscheidungsmacht im Asyl- und Ausländerrecht größtenteils aus der Hand gegeben hat.

---

<sup>1</sup> Siehe etwa VGH München, Urteil vom 4.6.1969 - Nr. 1 VIII 68, abgedruckt in NJW 1970, 2177: „Die Bundesrepublik ist kein Einwanderungsland. Die ständige Niederlassung von Ausländern beeinträchtigt in der Regel staatliche Belange“; siehe auch Einbürgerungsrichtlinien nach dem Stand von 1.7.1997, GMBI. 1978 S. 16 unter Punkt 2.3.

<sup>2</sup> Die Bundesregierung schloss zwischen 1955 und 1973 Anwerbeabkommen mit Italien, Spanien, Griechenland, der Türkei, Marokko, Portugal, Tunesien, Jugoslawien und Südkorea.

<sup>3</sup> Siehe etwa Mitschrift Sommerpressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel im Wortlaut, Thema: Aktuelle Themen der Innen- und Außenpolitik, Berlin, 31.8.2015, zu finden unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2015/08/2015-08-31-pk-merkel.html>, zuletzt aufgerufen am 24.2.2016; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1.6.2015, Bürgerdialog der Regierung Merkel: „Deutschland ist ein Einwanderungsland“, zu finden unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/angela-merkel-sieht-deutschland-als-einwanderungsland-13623846.html>, zuletzt aufgerufen am 24.2.2016.

<sup>4</sup> Siehe Bender/Leuschner, § 5 AufenthG, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, Rn. 11.

<sup>5</sup> Maaßen, Art. 16a GG, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 27. Edition, Stand: 01.03.2015, Rn. 1.

<sup>6</sup> Tampere Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 15. und 16. Oktober 1999, Nr. 13-17.

- 4 Heute befindet sich das Migrationsrecht in Deutschland im Umbruch: Angesichts der Migrationskrise sucht die Bundesrepublik das Gleichgewicht zwischen ihren völkerrechtlichen, aber auch moralischen Verpflichtungen zur Aufnahme von Flüchtlingen und der gezielten, an wirtschaftlichen Erfordernissen orientierten Steuerung von Migration. Über die Mittel zur Herstellung eines Ausgleichs, aber auch über dessen konkrete Details sind sich weder Politik noch Gesellschaft einig, so dass das Migrationsrecht aktuell ein Ergebnis der laufenden Kompromissfindung ist - die vorgestellten Normen sind völlig neu und doch wieder Gegenstand von Reformvorschlägen. Daher kann eine Darstellung des deutschen Migrationsrechts aktuell lediglich als Momentaufnahme dienen.<sup>7</sup>

## **II. Das Ausländerrecht**

- 5 Das deutsche Migrationsrecht unterscheidet zwischen dem allgemeinen Ausländerrecht und dem Flüchtlingsrecht. Letzteres sieht im Asylgesetz (AsylG) besondere Regelungen ausschließlich für verfolgte Personen bzw. Kriegsflüchtlinge vor,<sup>8</sup> während das zentrale Regelwerk des Ausländerrechts, das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), gem. seinem § 1 Abs. 1 die Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht und gestaltet. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit, die Integration und die Beendigung des Aufenthalts von Ausländern. Das AufenthG findet keine Anwendung auf nicht-deutsche Unionsbürger.

### **1. Aufenthaltserlaubnis**

- 6 Der zeitlich befristete Aufenthaltstitel wird gem. § 7 AufenthG „Aufenthaltserlaubnis“ genannt. Gem. § 5 Abs. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass (1) der Lebensunterhalt gesichert ist, (2) die Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind, (3) ein

---

<sup>7</sup> Eine aktuelle und ausführliche Darstellung der deutschen Asyl- und Ausländerrechts findet sich bei Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2015. Eine umfassende Kommentierung bietet Hofmann, Rainer (Hrsg.), Ausländerrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2016.

<sup>8</sup> Siehe dazu unter Punkt III.

Reisepass vorhanden ist und (4) kein Ausweisungsinteresse<sup>9</sup> besteht. Soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegt, darf der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden.

- 7 Die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hängen von dem jeweiligen Aufenthaltszweck ab: Das Aufenthaltsgesetz kennt hierbei den Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, insbesondere des Hochschulstudiums, der Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen sowie aus humanitären oder politischen Gründen<sup>10</sup>. Außerdem ist in § 38 AufenthG für ehemalige deutsche Staatsbürger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorgesehen. Dasselbe gilt für Ausländer, die als Minderjährige ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, jedoch nur unter den engen Voraussetzungen des § 37 AufenthG.<sup>11</sup>

#### **a. Familienzusammenführung**

- 8 Zentrale Bedeutung für den faktischen Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland haben die Regeln zur Familienzusammenführung, die der unionalen Familienzusammenführungsrichtlinie entsprechen.<sup>12</sup> Diese lässt den Mitgliedstaaten jedoch einen erheblichen Spielraum.<sup>13</sup> In der Bundesrepublik Deutschland versucht das Familiennachzugsrecht, einen Ausgleich zwischen dem individuellen Recht auf Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG und

---

<sup>9</sup> Ein Ausweisungsinteresse besteht, wenn der Betroffene Straftaten begangen hat oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Siehe dazu unter Punkt V.

<sup>10</sup> Dazu unter Punkt III.

<sup>11</sup> Mindestens achtjähriger Aufenthalt und ein sechsjähriger Schulbesuch; Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltspflichtung; Antragsstellung nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise.

<sup>12</sup> RL 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung v. 22.9.2003, ABI. L 251 v. 3.10.2003, S. 12 ff.

<sup>13</sup> Gem. Art. 4 ist den Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern unter bestimmten Voraussetzungen der Nachzug zu gestatten; bezüglich anderer Personengruppen steht die Schaffung einer gesetzlich geregelten Nachzugsmöglichkeit im Ermessen der Mitgliedstaaten. Nach Art. 6 steht der Nachzug unter dem Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit. Weitere Nachzugsvoraussetzungen sind angemessener Wohnraum, ausreichende Krankenversicherung und feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen für den eigenen Lebensunterhalt und den der Familienangehörigen ausreicht (Art. 7 Abs. 1).

der Verhinderung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel als zentrales Leitmotiv des Ausländerrechts zu schaffen.<sup>14</sup>

- 9 Zu unterscheiden ist zwischen dem Familiennachzug zu aufenthaltsberechtigten Ausländern und zu deutschen Staatsangehörigen. Letztere haben das Recht, ihre Ehegatten<sup>15</sup>, das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil zur Ausübung der Personensorge, sofern sie selbst noch minderjährig sind, nachzuholen, ohne dass der Lebensunterhalt gesichert ist.<sup>16</sup> Demgegenüber erhalten Ehegatten und minderjährige ledige Kinder aufenthaltsberechtigter Ausländer grundsätzlich nur dann eine Aufenthaltserlaubnis, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.<sup>17</sup> Bei Ehegatten und Kindern älter als 16 Jahre werden gem. § 32 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich sogar Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Sowohl bei Ehegatten als auch bei Kindern aufenthaltsberechtigter Ausländer besteht unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit, ein eigenständiges, vom Stammberechtigten unabhängiges Aufenthaltsrecht zu erlangen, wobei in der Bundesrepublik aufgewachsene Kinder privilegiert werden.<sup>18</sup>

#### **b. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit**

- 10 Während also das behördliche Ermessen beim Familiennachzug durch Art. 6 GG beschränkt ist, orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter gem. § 18 Abs. 1 AufenthG lediglich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Einem Ausländer kann demnach gem. § 18 Abs. 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder dies durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung vorgesehen ist. Daneben ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach behördlichem Ermessen spezifisch für

---

<sup>14</sup> Vgl. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG.

<sup>15</sup> Gleichgeschlechtliche Lebenspartner sind Ehegatten beim Familiennachzug grundsätzlich gleichgestellt, vgl. § 27 Abs. 2 AufenthG.

<sup>16</sup> Im Fall der Zusammenführung mit Ehegatten besteht gebundenes Ermessen der Behörde; vgl. § 28 AufenthG.

<sup>17</sup> Vgl. §§ 29 ff. AufenthG.

<sup>18</sup> Vgl. §§ 31, 35 AufenthG.

(insbesondere in Deutschland ausgebildete) Hochqualifizierte, Forscher und für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit vorgesehen.<sup>19</sup> Auch hier tritt das zentrale Leitmotiv des Ausländerrechts, die Verhinderung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, zu Tage, da die Voraussetzungen grundsätzlich sehr streng sind. So muss sich etwa die Forschungseinrichtung, die einen ausländischen Forscher beschäftigen möchte, gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der EU und für eine Abschiebung des Ausländers entstehen.

## 2. Blaue Karte EU

- 11 Mit der Blauen Karte EU wurde in § 19a AufenthG ein weiterer Aufenthaltstitel geschaffen, der Hochqualifizierte ansprechen soll. Es handelt sich um eine Aufenthaltserlaubnis auf unionsrechtlicher Basis<sup>20</sup> zum Zweck der Beschäftigung, die ihren Inhaber berechtigt, sich im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaates aufzuhalten und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Besonderheit der Blauen Karte EU besteht darin, dass sie nicht im Ermessen der Behörde steht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Ausländer vielmehr einen Rechtsanspruch auf die Erteilung.<sup>21</sup> Da für die Erteilung neben einem Hochschulabschluss sowie einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung die Vorlage eines Arbeitsvertrages bzw. eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes notwendig ist,<sup>22</sup> die mit einem Gehalt in einer vorher durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe<sup>23</sup> verbunden ist, besteht auch bei Erteilung einer Blauen Karte EU nicht die Gefahr der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.

---

<sup>19</sup> Vgl. §§ 18b ff. AufenthG.

<sup>20</sup> RL 2009/50/EG v. 25.5.2009, ABl. L 155 v. 18.6.2009, Seite 17 ff.

<sup>21</sup> Vgl. § 19a AufenthG.

<sup>22</sup> Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2015, S. 246, Rn. 32.

<sup>23</sup> Der Mindestgehalt für das Jahr 2016 liegt bei jährlich 49 600 Euro. Siehe Bekanntmachung zu § 2 Absatz 4 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU v. 15.12.2015 (BAnz AT 23. 12. 2015 B3).

### **3. Niederlassungserlaubnis**

- 12 Die „Niederlassungserlaubnis“ ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und kann nur in den durch dieses Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Insbesondere gewährt die Niederlassungserlaubnis einen besonderen Ausweisungsschutz.<sup>24</sup> Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis grundsätzlich<sup>25</sup> gem. § 9 Abs. 1 AufenthG zu erteilen, wenn (1) er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt, (2) sein Lebensunterhalt gesichert ist, (3) er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat, (4) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, (5) er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, (6) er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt<sup>26</sup> und (7) er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

### **4. Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern**

- 13 Das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügigG/EU) regelt die Einreise und den Aufenthalt von den gegenüber anderen Ausländern privilegierten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen. Gem. § 2 FreizügigG/EU sind Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, als Selbstständige, als Dienstleister oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt. Weiterhin freizügigkeitsberechtigt für bis zu sechs

---

<sup>24</sup> Vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

<sup>25</sup> Das AufenthG enthält für einige Aufenthaltzwecke Sonderregelungen, die einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis konstituieren (§§ 18 b, 19 a Abs. 6, 26 Abs. 3, 28 Abs. 2, 31 Abs. 3, 35, 38 Abs. 1 Nr. 1). Einige Sondertatbestände stellen die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ins Ermessen der Behörde (§§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 4 S. 2, 23 Abs. 2, 26 Abs. 4).

<sup>26</sup> Die Voraussetzungen (5) und (6) sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

Monate sind Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Freizügigkeitsrecht nur, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.<sup>27</sup>

## **5. Assoziationsabkommen der Türkei mit der EWG und ihren Mitgliedstaaten**

- 14 Zwar unterliegen türkische Staatsangehörige als Drittstaatsangehörige grundsätzlich den allgemeinen Regeln des Ausländerrechts, eine Privilegierung derjenigen türkischen Staatsangehörigen, die bereits dem Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates der EU angehören, ergibt sich aus dem Assoziationsabkommen der Türkei mit der EWG und ihren Mitgliedstaaten vom 12. September 1963, dem Zusatzprotokoll vom 23. November 1970, aber insbesondere dem in der Praxis bedeutenden Beschluss 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB Nr. 1/80). Der EuGH hat diesen die Rechtswirkung als integrierende Bestandteile der Gemeinschaftsrechtsordnung zuerkannt.<sup>28</sup>
- 15 Gem. Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt; nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben und nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis. Das bedeutet, dass der Beschluss 1/80 des

---

<sup>27</sup> Vgl. § 4 FreizügigG/EU.

<sup>28</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 20.9.1990, C-192/89.

Assoziationsrates türkische Arbeitnehmer, die bereits in der Bundesrepublik ein Aufenthaltsrecht haben, auch aufenthaltsrechtlich privilegiert. Die Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen, steht ebenfalls ein Recht auf Zugang zur Beschäftigung zu.<sup>29</sup>

- 16 Das Zusatzprotokoll 23. November 1970 enthält in Art. 41 Abs. 1<sup>30</sup> eine weitere für die ausländerrechtliche Praxis bedeutende Bestimmung, nämlich eine Stillhalteklausele, auf die sich nach der Rechtsprechung des EuGH auch diejenigen türkischen Staatsangehörigen berufen können, die noch nicht eingereist sind.<sup>31</sup> Auch Art. 13 ARB Nr. 1/80 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen dürfen.

### **III. Das Flüchtlingsrecht**

- 17 Politisch Verfolgte genießen in der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 16a Abs. 1 GG Asylrecht („Asylberechtigung“). Auf dieses in der deutschen Verfassung verbürgte Recht kann sich allerdings nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.<sup>32</sup>
- 18 Neben<sup>33</sup> der Asylberechtigung besteht die Möglichkeit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG, der sich nach der zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem gehörenden Qualifikationsrichtlinie<sup>34</sup> richtet. Ein Ausländer ist danach Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951

---

<sup>29</sup> Vgl. Art. 7 ARB Nr. 1/80.

<sup>30</sup> „Die Vertragsparteien werden untereinander keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einführen.“

<sup>31</sup> EuGH, Urteil vom 20.9.2007, C-16/05, Rn. 58 ff.

<sup>32</sup> Diese angesichts der geographischen Lage der Bundesrepublik massive Einschränkung des Asylrechts wurde durch Gesetz vom 28.6.1993 in Art. 16a GG eingefügt; siehe BGBl. I, 1002.

<sup>33</sup> Zur Zulässigkeit eines eigenständigen Asylrechts neben Schutzformen der Qualifikationsrichtlinie siehe EuGH, Urteil vom 9.11.2010, C-57/09 und C-101/09, Rn. 113 ff..

<sup>34</sup> RL 2011/95/EU v. 13.12.2011, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011, S. 9–26.

über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>35</sup>, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Im Gegensatz zur Asylberechtigung ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft also nicht wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat ausgeschlossen.<sup>36</sup>

- 19 Allerdings prüft die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erst dann, wenn sie nach der Dublin III-Verordnung der EU zuständig ist. Da die Dublin III-Verordnung die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags mit wenigen Ausnahmen demjenigen Mitgliedstaat der EU überträgt, den der Betroffene zuerst betreten hat,<sup>37</sup> ist die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer geographischen Lage de jure in den seltensten Fällen zuständig. De facto verzichtet die Bundesrepublik Deutschland derzeit jedoch auf den konsequenten Vollzug der Dublin-III-Verordnung.<sup>38</sup> Ob dies aus Rücksichtnahme gegenüber den Grenzstaaten der EU in Ausübung des Selbsteintritts gem. Art. 17 Dublin III-Verordnung geschieht oder auf einen endgültigen Zusammenbruch des Dublin-Systems zurückzuführen ist, wird erst im Nachhinein beurteilt werden können.
- 20 Im Fall der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhält der Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre gem. §§ 25 Abs. 2 S. 1, 26 Abs. 1 S. 2

---

<sup>35</sup> Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde in der Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 01.09.1953 verkündet und ist am 22.04.1954 in Kraft getreten; siehe BGBl. 1953 II S. 559, 560.

<sup>36</sup> Ausschlussstatbestände der Flüchtlingseigenschaft (Exklusionsklauseln) liegen gem. § 3 Abs. 2, 3 AsylG, Art. 12 QLR und Art. 1 D,E,F GFK vor, wenn der Betroffene Schutz und Beistand einer Organisation oder Institution der UN (nicht UNHCR) genießt, Täter oder Teilnehmer von Völkerrechtsverbrechen oder schwerer nichtpolitischer Verbrechen außerhalb des Heimatlandes ist oder wenn er Handlungen begangen hat, die den Zielen und Grundsätzen der UN zuwiderlaufen.

<sup>37</sup> Vgl. Art. 7 ff. Dublin III-Verordnung.

<sup>38</sup> Dass eine Überstellung nach Griechenland aufgrund der Zuständigkeitsregeln der Dublin-Verordnung Art. 4 GrundrechteCharta verletzt, hat der EuGH bereits im Jahr 2011 festgestellt. Siehe EuGH, Urteil vom 21. 12. 2011, C-411/10 und C-493/10. Die Bundesrepublik Deutschland überstellt seit Januar 2011 nicht mehr nach Griechenland. Siehe Bundesverfassungsgericht, Einstellungsbeschluss vom 25.1.2011, - 2 BvR 2015/09 -.

AufenthG<sup>39</sup> und eine Arbeitserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG. Gem. Art. 28 GFK wird ihm ein Flüchtlingsausweis ausgestellt. Der Familiennachzug von Ehegatten<sup>40</sup> und minderjährigen Kindern zu Flüchtlingen wird gem. § 29 Abs. 1, 2 S. 2 AufenthG auch dann gewährt, wenn weder ausreichender Wohnraum noch ein gesicherter Lebensunterhalt vorliegen. Hier treten also ausnahmsweise die Bemühungen um die Verhinderung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel hinter humanitäre Erwägungen zurück. Gem. § 26 Abs. 5 AsylG werden sowohl Ehegatten als auch Kinder dann als Flüchtlinge anerkannt.

- 21 Internationalen Schutz genießt außerdem entsprechend der Qualifikationsrichtlinie auch der subsidiär Schutzberechtigte gem. § 4 AsylG. Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
- 22 Der subsidiär Schutzberechtigte erhält gem. §§ 25 Abs. 2 S. 1, 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, danach eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre.<sup>41</sup> Auch der subsidiär Schutzberechtigte erhält nach § 5 Aufenthaltsverordnung i.V.m. § 25 Abs. 2 QLR einen Reiseausweis, der aber kein Flüchtlingsausweis ist. Ebenso wie bei Flüchtlingen wird eine Arbeitserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG gewährt. Derzeit gelten für den Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten dieselben Bedingungen wie für den zum Flüchtling, allerdings hat der Bundestag am 25. Februar 2016 beschlossen, dass der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für einen Zeitraum von zwei Jahren von den allgemeinen Voraussetzungen für den Familiennachzug zu

---

<sup>39</sup> Danach erhält der Flüchtling gem. § 26 Abs. 3 AufenthG die Niederlassungserlaubnis.

<sup>40</sup> Gleichgeschlechtliche Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.

<sup>41</sup> Die Niederlassungserlaubnis steht dann nach vier Jahren im Ermessen der Ausländerbehörde, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 AufenthG erfüllt sind.

Ausländern abhängig gemacht werden wird.<sup>42</sup> Angesichts der aktuellen Migrationskrise setzen sich also auch im Flüchtlingsrecht wirtschaftliche Erwägungen gegenüber humanitären Aspekten partiell durch.

#### **IV. Soziale Rechte von Ausländern**

- 23 Aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG folgt ein unmittelbar verfassungsrechtlicher Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, der die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die materiellen Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins zu sichern.<sup>43</sup> Das Menschenrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.<sup>44</sup>
- 24 Konsequenterweise erhalten Asylbewerber bereits während des Asylverfahrens Grundleistungen<sup>45</sup> nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die das menschenwürdige Existenzminimum sichern müssen.<sup>46</sup>
- 25 Alle anderen erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Ausländer über dem 15. Lebensjahr, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, erhalten die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die es ermöglichen soll, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.<sup>47</sup> Dies gilt somit sowohl für anerkannte international Schutzberechtigte als auch für Ausländer, die etwa aufgrund des Familiennachzugs in der Bundesrepublik residieren.
- 26 Ausgenommen sind allerdings insbesondere Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.<sup>48</sup> Betroffen von dieser Ausnahmeregelung sind damit in

---

<sup>42</sup> Bundesregierung, Flucht und Asyl, Weg frei für Asylpaket II, zu finden unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/01/2016-01-27-treffen-bkin-pm-laender.html>, zuletzt aufgerufen am 24.2.2016.

<sup>43</sup> Hillgruber, Art. 1 GG, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 27. Edition, Stand: 01.09.2015, Rn. 51.

<sup>44</sup> BVerfG, Urt. v. 18. 7. 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11.

<sup>45</sup> Vgl. §§ 1, 3 AsylbLG.

<sup>46</sup> So das Bundesverfassungsgericht, siehe BVerfG, Urt. v. 18. 7. 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11.

<sup>47</sup> Vgl. §§ 1, 7 SGB II.

<sup>48</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 SGB II.

erster Linie EU-Ausländer.<sup>49</sup> Nach wie vor umstritten ist, inwiefern der Ausschluss nicht-deutscher Unionsbürger, die zwecks Arbeitssuche von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, mit dem unionalen Diskriminierungsverbot gem. Art 45 i.V.m. Art. 18 AEUV zu vereinbaren ist.<sup>50</sup> Obwohl der EuGH eine restriktive Rechtsprechung zum Anspruch von Unionsbürgern auf bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen verfolgt,<sup>51</sup> hat das Bundessozialgericht in einem Aufsehen erregenden Urteil<sup>52</sup> entschieden, dass Unionsbürger ohne Aufenthaltsrecht zumindest Zugang zu einer tatsächlichen Sicherung des Lebensbedarfs haben müssten. Für den Zugang zur Hilfe zum Lebensunterhalt komme es allein auf den tatsächlichen, verfestigten Aufenthalt an.<sup>53</sup> Diese Verfestigung nimmt das Bundessozialgericht an, wenn der Aufenthalt schon länger als sechs Monate dauert.<sup>54</sup> Derzeit ist noch nicht absehbar, wie die Behörden, aber insbesondere der Gesetzgeber auf dieses Urteil reagieren werden.

- 27 Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass für den Zugang nach Deutschland unter Umständen gerade deshalb äußerst strenge Voraussetzungen aufgestellt werden, weil Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit umfassende, von der Verfassung garantierte soziale Rechte genießen.

## **V. Die Aufenthaltsbeendigung**

- 28 Eine Ausreisepflicht des Ausländers gem. § 50 Abs. 1 AufenthG besteht, wenn er nicht den erforderlichen Aufenthaltstitel hat. Somit kann sie etwa durch den Ablauf einer zeitlich befristeten Aufenthaltserlaubnis, durch Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung des Internationalen Schutzes, durch Widerruf und Rücknahme des aufenthaltsrechtlichen Status oder aber durch die Ausweisung begründet werden.

---

<sup>49</sup> Brandmayer, § 7 SGB II, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 39. Edition, Stand: 01.09.2015, Rn. 9.

<sup>50</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 11.11.2014 - C-333/11; EuGH, Urteil vom 15.9.2015 – C-67/14; EuGH, Urteil vom 24.2.2016 - C-299/14.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Bundessozialgericht, 03.12.2015 - B 4 AS 44/15.

<sup>53</sup> Vgl. § 23 Abs. 1 SGB XII.

<sup>54</sup> Siehe Janda, Constanze, Minimalleistungen auch ohne Aufenthaltsrecht, 4.12.2015, zu finden unter <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bsg-urteil-b4as4415r-sozialleistungen-eu-buerger-ohne-aufenthaltsrecht/>, zuletzt aufgerufen am 25.2.2016.

- 29 Die Ausweisung ist ein Verwaltungsakt, der mit einschneidenden Rechtsfolgen verbunden ist: Sie führt gem. § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG zum Erlöschen des Aufenthaltstitels, die Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels wird gem. § 11 Abs. 1 S. 2 AufenthG ausgeschlossen. Der Betroffene unterliegt außerdem gem. § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG einem Wiedereinreiseverbot.
- 30 Ausgewiesen wird der Ausländer gem. § 53 Abs. 1 AufenthG, dessen (1) Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn (2) die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise (Ausweisungsinteresse) mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers (Bleibeinteresse) im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.<sup>55</sup> Das Ausweisungsinteresse wiegt etwa dann besonders schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist.<sup>56</sup> Demgegenüber kann ein langer Aufenthalt oder eine gelungene Integration ein schwer wiegendes Bleibeinteresse begründen.<sup>57</sup> In jedem Fall muss heute aber zwingend eine Abwägung stattfinden, während nach der Regelung, die vor dem 1. Januar 2016 galt, in gewissen Fällen schwerer Kriminalität die Ausweisung ohne Abwägungsmöglichkeiten gesetzlich angeordnet wurde. Obwohl die Ausweisung zum 1. Januar 2016 umfassend reformiert wurde, wird schon jetzt über eine weitere Verschärfung nachgedacht. So sollen ausländische Straftäter künftig ausgewiesen werden, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden - unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht. Das gilt bei Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Angriffen auf Polizisten.<sup>58</sup>

---

<sup>55</sup> Für International Schutzberechtigte und Asylbewerber gelten gem. § 53 Abs. 3, 4 AufenthG strengere Anforderungen.

<sup>56</sup> Vgl. § 54 Abs. 1 AufenthG.

<sup>57</sup> Vgl. § 55 AufenthG.

<sup>58</sup> Bundesregierung, Bundestag beschliesst Gesetz, Straffällige Ausländer leichter ausweisen, 25.2.2016, zu finden unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/01/2016-01-27-straffaellige-auslaender.html;jsessionid=454509516DCFC81762B21B6C591B662C.s5t2>, zuletzt aufgerufen am 25.2.2016.

- 31 Besteht eine gesetzliche Ausreisepflicht, der der Ausländer nicht nachkommt, kann diese durch Abschiebung zwangsweise durchgesetzt werden. Die Abschiebung ist gem. § 59 Abs. 1 S. 1 AufenthG unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise schriftlich anzudrohen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Abschiebung erfolgen, ohne dass dem Betroffenen der genaue Termin angekündigt wird. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass keinerlei Abschiebungsverbote oder -hindernisse gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen. Ein Ausländer darf § 60 Abs. 5 AufenthG nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll außerdem § 60 Abs. 7 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es handelt sich hier oft um Fälle mangelnder Gesundheitsversorgung im Herkunftsstaat. § 60 Abs. 5 AufenthG normiert demgegenüber einen absoluten Schutz vor Abschiebung in einen Staat, in dem eine Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen.<sup>59</sup> Dies betrifft etwa Fälle, in denen aufgrund des Vorliegens von Exklusionsklauseln der Flüchtlingseigenschaft keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.<sup>60</sup> Auch ein Schwerekrimineller darf in der Konsequenz also nicht abgeschoben werden.
- 32 Das Vorliegen von Abschiebungsverböten oder -hindernissen kann gerichtlich voll überprüft werden, so dass ein umfassender Rechtsschutz gegen die Abschiebung besteht, von dem durch die Betroffenen auch regelmäßig Gebrauch gemacht wird. Das Vorliegen von Abschiebungsverböten und -hindernissen führt zur Erteilung einer „Duldung“ gem. § 60a Abs. 2 AufenthG. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern impliziert lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Das bedeutet, dass der Ausländer mit Duldung immer noch ausreisepflichtig ist - sein Aufenthalt wird

---

<sup>59</sup> Vgl. Art. 3 EMRK.

<sup>60</sup> Siehe Punkt III, insbesondere Fußnote 36.

durch die Duldung also nicht legalisiert. Eine Abschiebung darf jedoch nicht stattfinden, so dass er nicht illegal im Land ist.<sup>61</sup>

## **VI. Das Staatsangehörigkeitsrecht**

- 33 Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht wird seit jeher vom Prinzip des *ius sanguinis* dominiert. Daher erwirbt ein Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.<sup>62</sup> Inzwischen erwirbt ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil (1.) seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und (2.) eine Niederlassungserlaubnis besitzt.<sup>63</sup>
- 34 Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er (1.) sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine gegensätzlichen Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Er muss (2.) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben und (3.) den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen bestreiten können oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben. Außerdem muss er (4.) seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren, (5.) darf wegen einer rechtswidrigen Tat nicht zu einer Strafe verurteilt sein und (6.) muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen.<sup>64</sup> Schweizer Staatsangehörige sind hierbei insofern privilegiert, als

---

<sup>61</sup> Eine Person mit Duldung erhält gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

<sup>62</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 StAG.

<sup>63</sup> Hat das Kind neben der deutschen Staatsangehörigkeit dann eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz, wird es nach Vollendung des 21. Lebensjahres „optionspflichtig“, wenn es nicht im Inland aufgewachsen ist. Die Person muss dann erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Erklärt sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Vgl. insbesondere zu den Ausnahmen § 29 StAG.

<sup>64</sup> Vgl. § 10 StAG.

dass eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit anstelle einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis genügt.<sup>65</sup> Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht kein Ermessen der Behörde. Wenn allerdings keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt und der Lebensunterhalt gesichert ist, ermöglicht § 8 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die Einbürgerung eines Ausländers auch nach Ermessen der Behörde.

- 35 Die deutsche Staatsangehörigkeit geht gem. § 17 Abs. 1 StAG durch Entlassung, durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit<sup>66</sup>, durch Verzicht, durch Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates oder durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes verloren. Hierbei ist auf die Möglichkeit der Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung gem. § 35 StAG hinzuweisen. Eine rechtswidrige Einbürgerung kann nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist. Dieser Rücknahme steht in der Regel nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird.<sup>67</sup>

## **VII. Schlussfolgerung**

- 36 Zwar wird Migration in der Bundesrepublik Deutschland vor allem aus demografischen Gründen oft befürwortet, gleichzeitig bringt die Flüchtlingskrise das Land an die Grenze der Aufnahmebereitschaft - zumal ein Aufenthalt aus humanitären Gründen nicht mit dem Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

---

<sup>65</sup> Vgl. §§ 4, 10 StAG. Alternativ zur Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit kann auch eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis AufenthG aufgeführten Aufenthaltzwecke vorliegen.

<sup>66</sup> Der Verlust tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat. Vgl. § 21 Abs. 1 S. 2 StAG.

<sup>67</sup> Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen. Zur Vereinbarkeit der Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung mit dem Grundgesetz siehe BVerfG, Urt. v. 24.5.2006 - 2 BvR 669/04. Zur Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht siehe EuGH, Urt. v. 02.03.2010 - C-135/08 sowie BVerwG, Urt. vom 11.11.2010 - 5 C 12.10.

gleichgesetzt werden kann. Entscheidend ist, dass die Bundesrepublik seit der Übertragung von weitreichenden Kompetenzen im Bereich des Flüchtlings- und Einwanderungsrechts an die EU an europäisches Migrationsrecht gebunden ist. Obwohl ein einheitliches europäisches Ausländerrecht angesichts der offenen Grenzen im Schengen-Raum konsequent erscheint, wird nicht nur in Deutschland über eine Rückkehr zu nationalen Lösungen diskutiert.

- 37 Gestritten wird auch über soziale Rechte von Ausländern: Wie weit geht das deutsche Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums? Und wem soll der Zugang gewährt werden, wenn er dadurch zum Träger dieses Grundrechts werden wird?
- 38 Eine Prognose über die Zukunft des deutschen und des europäischen Migrationsrechts erscheint angesichts der zahlreichen offenen Fragen aktuell unmöglich.